



## Bekanntmachung

Gremium: Integrationsrat

Datum: Mittwoch, 18.06.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Stadtteilwohnzimmer des Vereins Verve! Gemeinschaft, Kultur & Schwung für Neubeckum e. V., Hauptstraße 37, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschriften über die Sitzung des Integrationsrates vom 20.02.2025 sowie über die gemeinsame Sitzung des Integrationsrates zusammen mit dem Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 06.05.2025
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Anregung an den Rat der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum und Veränderung der grundsätzlichen strukturellen Rahmenbedingungen des Integrationsrates – Antrag des Integrationsratsmitglieds Heinz Jürgen Meyer vom 03.06.2025
- 5 Sachstandsbericht über die bevorstehende Wahl zum Integrationsrat am 14.09.2025
- 6 Sachstandsbericht zum bevorstehenden Fest der Kulturen am 31.08.2025
- 7 Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Beckum, den 06.06.2025

gezeichnet  
Mehmet Bilgic  
Vorsitz



**Anregung an den Rat der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum und Veränderung der grundsätzlichen strukturellen Rahmenbedingungen des Integrationsrates – Antrag des Integrationsratsmitglieds Heinz Jürgen Meyer vom 03.06.2025**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Integrationsrat

18.06.2025 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 03.06.2025 beantragt das Integrationsratsmitglied Heinz Jürgen Meyer diverse Änderungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit des Integrationsrates umzusetzen und regt an, dass die Hauptsatzung der Stadt Beckum entsprechend verändert werden soll (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Zu den detaillierten Änderungswünschen wird auf die entsprechende Anlage verwiesen. Als Grund für die anvisierten Änderungswünsche wird angegeben, dass der Integrationsrat in der derzeitigen Zusammenstellung und mit den derzeitigen Kompetenzen nicht wirklich Akzente in der politischen Landschaft in Beckum setzen kann.

Gemäß § 5 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum ist jedes Mitglied berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens zum 14. Kalendertag vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen und war somit in die Tagesordnung für die Sitzung des Integrationsrates am 17.06.2025 aufzunehmen.

Nach § 7 Absatz 4 Hauptsatzung der Stadt Beckum sind Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und von diesem an das zuständige Gremium weiterzuleiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Der gestellte Antrag ist in dem Kontext zu sehen und zu bewerten, dass das Land Nordrhein-Westfalen plant, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verändern. Diese Veränderungen betreffen unter anderem auch den § 27 GO NRW – Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte – und sollen hier im Kern folgende Punkte umfassen:

1. Der Integrationsrat soll zukünftig in den sogenannten Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration umbenannt werden.
2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll wie ein beratender Ausschuss zukünftig in die Beratungsfolge des Rates eingebunden werden.
3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zukünftig aus 1/3 vom Rat entsandten Mitgliedern und zu 2/3 aus direkt gewählten Mitgliedern bestehen.

Das Verhältnis 1/3 Mitglieder des Rates und 2/3 direkt gewählte Mitglieder wird schon seit Jahren bei der Stadt Beckum umgesetzt und ist in der Hauptsatzung entsprechend verankert.

Nach hier vorliegenden Informationen ist die Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause 2025 geplant. Das Gesetz soll zum 01.11.2025 in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens wird empfohlen, dieses zunächst abzuwarten, um die dann konkret bekannten Neuerungen in die integrationspolitischen Strukturen einfließen zu lassen. In der Folge müssten die Hauptsatzung der Stadt Beckum und die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Beckum ohnehin verändert werden.

Sollte der Integrationsrat in seiner Sitzung am 17.06.2025 dennoch entscheiden, sich mit einer entsprechenden Anregung an den Rat der Stadt Beckum zu wenden, wird empfohlen, sich mit den genannten Punkten an den neuen Rat der Stadt Beckum zu wenden. Die anvisierten Veränderungen rund um den jetzigen Integrationsrat würden erst in der neuen Legislaturperiode Auswirkungen haben. Diese Entscheidungen sollten dem neuen Rat obliegen, welcher sich voraussichtlich im November 2025 konstituieren wird und die entsprechenden Anregungen dann in die Gestaltung der politischen Landschaft einfließen lassen könnte.

Des Weiteren wird zum entsprechenden Antrag mitgeteilt, dass eine frühzeitige Information des Integrationsrates bei einer Neubesetzung der Stelle des Integrationsmanagements selbstverständlich ist. Grundsätzlich wird der Integrationsrat über alle wichtigen verwaltungsseitigen Veränderungen informiert. Es steht in diesem Kontext dem Integrationsrat auch frei, Stellungnahmen abzugeben.

Die ebenfalls beantragte Änderung der Geschäftsführung des Integrationsrates ist aus Sicht der Verwaltung nicht plausibel vorgetragen und obliegt darüber hinaus der Organisationshoheit des Bürgermeisters.

#### **Anlage(n):**

- 1 Antrag des Integrationsratsmitglieds Heinz Jürgen Meyer vom 03.06.2025
- 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum
- 3 Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Beckum
- 4 Dokumentation des Arbeitstreffens zwischen Integrationsmanagement und Integrationsrat

**May-Neitemann, Martin**

---

**Von:** hajoemey@t-online.de  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Juni 2025 09:34  
**An:** Gerdhenrich, Michael  
**Cc:** Schulte, Olaf; May-Neitemann, Martin  
**Betreff:** Antrag zur nächsten Sitzung des Integrationsrates am Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael,

die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Integrationsrat in der derzeitigen Zusammenstellung und mit den derzeitigen Kompetenzen nicht wirklich Akzente in der politischen Landschaft in Beckum setzen kann.

Aus diesem Grunde haben sich einige der gewählten Mitglieder des aktuellen Integrationsrates zusammen gesetzt und darüber diskutiert, einige Änderungen bereits jetzt auf den Weg zu bringen, damit ein neuer IR mit neuen Strukturen, besser und effektiver arbeiten kann.

Daher beantrage ich hiermit als gewähltes Mitglied des Integrationsrates auch im Namen von Dilek Batur und Mehmet Bilgic die nachfolgend aufgeführten Änderungen (die auch zur Änderung der Hauptsatzung führen) als Anregung an den Rat zur Entscheidung weiterzuleiten:

Der Integrationsrat besteht zukünftig aus 12 Mitglieder, davon 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO gewählten Mitgliedern und 4 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgerinnen / Bürgern.

Die nicht im Integrationsrat vertretenen Parteien können ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin /einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied in den Integrationsrat entsenden. unterstützt den Integrationsrat organisatorisch, administrativ und inhaltlich. o

Das Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel muss beibehalten werden.

Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen, Verbände oder Vereine ihn bei der Arbeit regelmäßig oder gelegentlich als beratende Mitglieder unterstützen sollen. Die Benannten schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreterinnen / Vertreter und Stellvertreterinnen / Vertreter zur Berufung vor.

TOP 4

Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin / sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW in die Fachausschüsse vorschlagen.

Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch das Integrationsmanagement der Stadt Beckum wahrgenommen. Das Integrationsmanagement unterstützt den Integrationsrat organisatorisch, administrativ und inhaltlich.

Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle des Beckumer Integrationsmanagement frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

Der Integrationsrat erhält bereits jetzt die Bezeichnung "Ausschuss für Chancengleichheit und Integration".

Des Weiteren möchte ich auf die ausführliche Stellungnahme aus dem Schreiben der Integrationsmanagerin Frau Feile vom 21.05.2025 an die zuständige Fachdienst- und Fachbereichsleitung verweisen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Jürgen Meyer

Folgende Änderungen in der Hauptsatzung sind gewünscht:  
§7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß §27 GO NRW gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern, davon 8 gemäß §27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 4 gemäß §27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern. Die nicht im Integrationsrat vertretenen Parteien können ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/ einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied in den Integrationsrat entsenden.  
Das Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel muss beibehalten werden. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.
- (3) Der Integrationsrat wird von der Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, informiert und vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder die Ausschüsse beteiligt.  
Der Integrationsrat tagt jeweils zu Beginn der Beratungsfolge der Ausschüsse bzw. des Rates.  
Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.  
Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anhörung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (4) Für die Verwaltung nimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder die Fachdienstleitung oder die Leitung des Beckumer Integrationsmanagements an den Sitzungen des Integrationsrats teil.  
Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen, Verbände oder Vereine ihn bei seiner Arbeit regelmäßig oder gelegentlich als beratende Mitglieder beraten sollen. Die Benannten schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zur Berufung vor.
- (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Beckumer Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.

(6) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner gemäß §58 Absatz 4 GO NRW sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.

(7) Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch das Integrationsmanagement der Stadt Beckum wahrgenommen. Das Integrationsmanagement unterstützt den Integrationsrat organisatorisch, administrativ und inhaltlich.

(8) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle des Beckumer Integrationsmanagements frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

**Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum**

Vom 25. Februar 2010

Der Integrationsrat der Stadt Beckum hat sich am 25. Februar 2010 und am 13. September 2016 aufgrund § 27 Absatz 7, Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1****Zusammensetzung**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Beckum besteht der Integrationsrat aus:

- 6 durch Urwahl analog § 27 Absatz 2 GO NRW gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und
- 3 vom Rat aus seiner Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

**§ 2****Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden**

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Person zu deren Vertretung.

Scheidet eine der Personen während der Wahlzeit aus, so wird entsprechend eine neue Wahl durchgeführt.

**§ 3****Einberufung des Integrationsrates**

- (1) Der Vorsitz beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll das Gremium wenigstens dreimal jährlich einberufen werden. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Themen dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Gremiums sowie an den Bürgermeister. Die Einberufung erfolgt für die Ratsmitglieder, die dies nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum schriftlich beantragt haben, auf elektronischem Wege.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich alle Unterlagen der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte beizufügen.

**§ 4****Einladungsfrist**

- (1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den Vorsitz bis auf 48 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- 2 -

**§ 5****Anträge und Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens zum vierzehnten Kalendertag (bis 12:00 Uhr) vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden.

**§ 6****Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme**

Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünscht.

**§ 7****Öffentlichkeit der Integrationsratsitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrats zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Beckum oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

**§ 8****Bildung von Arbeitskreisen**

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht unbedingt Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreisvorsitzende wird von dem gesamten Integrationsrat bestimmt.

**§ 9****Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Integrationsrates setzt nach Abstimmung mit der Verwaltung die Tagesordnung fest. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat die begründeten Beratungsgegenstände der Integrationsratsmitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin benannt werden.

- (3) Der Integrationsrat kann nach entsprechenden Beschlüssen die Tagesordnung durch Nachtrag ergänzen bzw. die Reihenfolge ändern, bestimmte Punkte absetzen oder verwandte Punkte verbinden.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagungsordnungspunktes ist demjenigen, der die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, Gelegenheit zu geben, darzulegen, warum die Behandlung unbedingt in dieser Sitzung notwendig ist.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 11**

### **Redeordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Die/Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen.

## **§ 12**

### **Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.  
Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - auf Schluss der Aussprache
  - auf Schluss der Rednerliste
  - auf Vertagung
  - auf Unterbrechung oder auf Aufhebung der Sitzung
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - auf namentliche oder geheime Abstimmung
  - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.

### **§ 13 Abstimmung**

- (1) Über jede im Integrationsrat zu beratende Angelegenheit ist gesondert abzustimmen.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmemehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.
- (4) Namentliche oder geheime Abstimmungen können auf Verlangen von einem Mitglied beantragt werden.

### **§ 14 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Wer vom Gegenstand der Beratungen abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Bei weiteren Ordnungsrufen kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt entschieden ist.
- (3) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Sitzung verletzt, kann zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfall kann er für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer wegen störender Unruhe vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.

### **§ 15 Schriftführung**

Der Integrationsrat bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Vertretung.

### **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die vom Integrationsrat bestellte Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.  
Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

### **§ 17 Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Der Integrationsrat vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten sowie aller Personen mit Migrationshintergrund der Stadt Beckum. Er äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von deutschen und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Beckum betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensprozessen mit.

- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft ergeben. Er strebt die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.  
Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit, zur Klärung von Sachfragen die Verwaltung zu befragen.

### **§ 18**

#### **Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

In auftretenden Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Beckum Anwendung.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Eine Änderung ist nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates möglich.

## Hauptsatzung der Stadt Beckum

Vom 18. November 2020

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Präambel .....  | 2  |
| § 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner .....   | 2  |
| § 2 Stadtteile .....  | 3  |
| § 3 Gleichstellung von Frau und Mann .....  | 3  |
| § 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.....                                   | 4  |
| § 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft.....  | 4  |
| § 6 Anregungen und Beschwerden .....  | 4  |
| § 7 Integrationsrat.....  | 5  |
| § 8 Rat der Stadt .....   | 6  |
| § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen .....   | 6  |
| § 10 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung.....                                 | 6  |
| § 11 Aufwands-, Verdienstausfall- und Haushaltsentschädigung,<br>Kinderbetreuungskosten ..... | 7  |
| § 12 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit.....                                  | 9  |
| § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....  | 10 |
| § 14 Bürgermeisterin/Bürgermeister .....  | 10 |
| § 15 Formen der Bekanntmachung .....  | 10 |
| § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen .....                                  | 11 |
| § 17 Inkrafttreten .....  | 11 |

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates am Vom 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224.
- (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26. März 1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise).



Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet.

Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden.

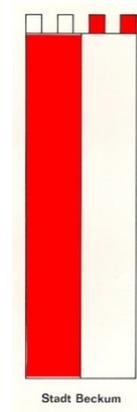
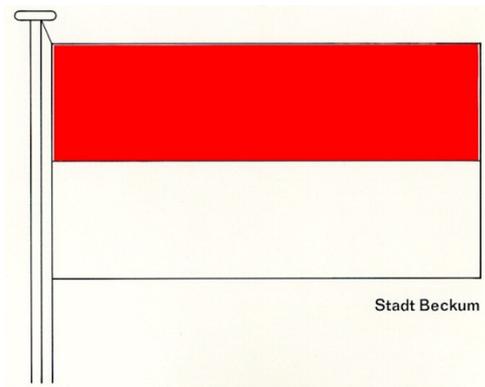
- (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM.



- (4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift.



## § 2 Stadtteile

Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.

## § 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 4****Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

**§ 5****Unterrichtung der Einwohnerschaft**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerschaftsversammlungen).
- (2) Eine Einwohnerschaftsversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Einwohnerschaftsversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerschaftsversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerschaftsversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 6****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten) oder anonym eingereicht wurden, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellenden Personen sind jeweils in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen bleibt unberührt.
- (5) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (6) Den antragstellenden Personen kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung von Anregungen oder Beschwerden absehen, wenn sie
  - a) sich auf einen noch nicht eingetretenen, zukünftigen Sachverhalt beziehen,
  - b) bereits vollständig erledigt sind,
  - c) gegenüber einer bereits entschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, oder
  - e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die antragstellenden Personen über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.

**§ 7****Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Vorsitz des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

**§ 8****Rat der Stadt**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“.
- (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

**§ 9****Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

**§ 10****Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.

## § 11

### **Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung).
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsverordnung erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
  - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
  - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
  - Interkommunaler Volkshochschulausschuss,
  - Rechnungsprüfungsausschuss,
  - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
  - Betriebsausschuss,
  - Schul-, Kultur- und Sportausschuss.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
  - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
  - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
  - d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates.
- (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaufschlags, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht (Verdienstaufschlagentschädigung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder.

Als Verdienstauffallentschädigung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffallentschädigung erhalten auf Antrag:

- a) abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- b) Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

- (5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der
  - a) mindestens aus 2 Personen besteht, von denen mindestens 1 Person 1 Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist, oder
  - b) mindestens aus 3 Personen besteht.

Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt.

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet.

- (6) Kinderbetreuungskosten werden auf schriftlichen Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstauffall- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.

- (7) Verdienstauffallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen.

Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.

- (8) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (9) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (10) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder, die Verdienstausfall-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

## § 12

### Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

- (2) Ratsmitgliedern, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragt hatten, kann der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 ab Beginn der Wahlperiode 2020/2025 erneut gewährt werden. Es gelten die Erstattungsregelungen nach Absatz 1.

- (3) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.

### **§ 13**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).

### **§ 14**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 Absatz 3 geregelt.

### **§ 15**

#### **Formen der Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen
- (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt ([www.beckum.de](http://www.beckum.de)) bereitgestellt.

(3) Ist eine Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen durch Aushang in den folgenden Aushangkästen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 16**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
  - a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
  - b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. März 2001 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister



## Sachstandsbericht über die bevorstehende Wahl zum Integrationsrat am 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Integrationsrat

18.06.2025      Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Am 14.09.2025 findet zusammen mit den Kommunalwahlen die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum statt.

Unter besonderer Berücksichtigung hinsichtlich der zwischenzeitlich beschlossenen Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates wird tagesaktuell über den Stand der Vorbereitungen zur Wahl berichtet.

### Anlage(n):

ohne



## Sachstandsbericht zum bevorstehenden Fest der Kulturen am 31.08.2025

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Integrationsrat

18.06.2025 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Am 31.08.2025 findet – in diesem Jahr vor der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum – das traditionelle Fest der Kulturen statt.

Unter besonderer Berücksichtigung hinsichtlich zwischenzeitlich erfolgter Vorbereitungstreffen wird tagesaktuell über den Stand der Vorbereitungen zum Fest der Kulturen berichtet.

### Anlage(n):

ohne